

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998, das Apothekengesetz, das Apothekerkammergesetz 2001, das Gehaltskassengesetz 2002, das Hebammengesetz, das Tierärztegesetz, das Zahnärztegesetz und das Zahnärztekammergesetz geändert werden (EU-Berufsanerkennungsgesetz-Gesundheitsberufe 2022 – EU-BAG-GB 2022)

Die Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems ("IMI-Verordnung") war bis 18. Jänner 2016 in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Die Europäische Kommission hat im Zuge der Prüfung der von Österreich gesetzten Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU im Jahr 2018 u.a. das Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2018/2161 eingeleitet.

Zu den in den Mahnschreiben und den mit Gründen versehenen Stellungnahmen der Europäischen Kommission ist Österreich hinsichtlich der Auslegung des Art. 4f der Richtlinie betreffend den partiellen Berufszugang für sektorale Gesundheitsberufe den Argumenten der Europäischen Kommission nicht gefolgt.

Das zwischenzeitlich am 25.2.2021 ergangene Urteil des Europäischen Gerichtshofs im französischen Vorabentscheidungsverfahren C-940/19 hat allerdings die Auslegung der Europäischen Kommission bestätigt, sodass nunmehr ein entsprechender dringender Umsetzungsbedarf im Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte-, Apotheker- und Hebammenrecht besteht, um eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof wegen Schlechtumsetzung der Richtlinie 2013/55/EU zu vermeiden.

Das Ziel des vorliegenden Gesetzesvorhabens ist somit die Herstellung einer EU-konformen Rechtslage betreffend die Anerkennung von Berufsqualifikationen aus anderen

EU-Mitgliedstaaten, EWR-Vertragsstaaten und der Schweiz in den betroffenen Gesundheitsberufen.

Dementsprechend umfasst der vorliegende Gesetzesentwurf die Schaffung von Regelungen für den partiellen Berufszugang zu den sektorellen Gesundheitsberufen (Ärzt:innen, Zahnärzt:innen, Tierärzt:innen, Apotheker:innen, Hebammen) unter den in der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen für diese Fälle speziell festgelegten Voraussetzungen einschließlich der erforderlichen Anpassungen in den berufs- und kammerrechtlichen Regelungen.

Näheres zu den einzelnen Regelungen sind dem Entwurf und den Materialien zu entnehmen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998, das Apothekengesetz, das Apothekerkammergesetz 2001, das Gehaltskassengesetz 2002, das Hebammengesetz, das Tierärztegesetz, das Zahnärztegesetz und das Zahnärztekammergesetz geändert werden (EU-Berufsanerkennungsgesetz-Gesundheitsberufe 2022 – EU-BAG-GB 2022) samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

10. März 2022

Johannes Rauch
Bundesminister